

## NEWSLETTER

Oktober 2021

---

### Thema dieser Ausgabe

Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister

---

Durch das am 30.6.2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde das Geldwäschegesetz (kurz „GWG“) mit Wirkung zum 1.8.2021 geändert. Die Gesetzesnovelle bringt wichtige und weitreichende Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister. Dieses ist nun von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt worden.

Dadurch sind nun u. a. alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Die Mitteilungsfiktion nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 GWG ist ersatzlos weggefallen.

Hierauf müssen Unternehmen reagieren!

#### Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und von anderen öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften sowie von Trusts, nichtrechtsfähigen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsgestaltungen.

Das Transparenzregister wurde in Deutschland am 27.6.2017 zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20.5.2015) eingeführt. Seit Einführung hat es mehrere Gesetzesverschärfungen gegeben.

Das Transparenzregister wird elektronisch von der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle geführt. Es wurde hierzu vom Bundesministerium der Finanzen beliehen.

#### Warum gibt es das Transparenzregister?

Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 18 ff. GWG, der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV), der Transparenzregistergebührenverordnung, der Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TBeIV), der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung (TrDüV) sowie der Indexdatenübermittlungsverordnung (IDÜV).

Durch die zentrale Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturen der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten nachvollziehbar gemacht werden.

## Welche Unternehmen sind von der Meldepflicht betroffen?

In dem Transparenzregister sind insbesondere die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften enthalten. Daher werden u.a. Aktiengesellschaften, GmbH, rechtsfähige Vereine, OHG, KG, GmbH & Co. KG und Partnerschaftsgesellschaften erfasst. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind mangels Registereintragung nicht betroffen. Nicht erfasst sind auch Erbengemeinschaften als solche.

Da das GWG nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen unterscheidet, sind auch gemeinnützige juristische Personen mitteilungspflichtig. Es finden damit die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten Anwendung. Für eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erstellt die registerführende Stelle aber anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mitteilung der Vereine bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GWG als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GWG im Transparenzregister erfasst. Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die automatische Eintragung erfolgt spätestens bis zum 1.1.2023. Vereine müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten trotz automatischer Eintragung für Vereine an die registerführende Stelle melden, wenn:

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
- es mindestens einen tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten gibt (es gibt also mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten, der nicht Vorstand des Vereins, sondern aus anderen Gründen wirtschaftlich berechtigt ist),
- ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb von Deutschland hat,

- ein wirtschaftlich Berechtigter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder
- ein wirtschaftlich Berechtigter neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit hat.

Mitteilungspflichtig sind auch kommunale Unternehmen, wenn sie in einer entsprechenden privatrechtlichen Rechtsform organisiert sind.

Mitteilungspflichtig sind grundsätzlich nur deutsche Gesellschaften, also solche Gesellschaften, die ihren Satzungssitz in Deutschland haben. Ab 2020 gilt die Mitteilungspflicht aber auch für Gesellschaften mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben, es sei denn, es ist in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Registereintragung erfolgt.

Zudem können Trusts, nichtrechtsfähige Stiftungen sowie entsprechende Rechtsgestaltungen betroffen sein.

## Was muss gemeldet werden?

Die folgenden Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten sind an das Transparenzregister zu übermitteln:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- alle Staatsangehörigkeiten.

Die registerführende Stelle führt keine inhaltliche Prüfung der gemeldeten und dann hinterlegten Daten durch. Bei unklaren Angaben kann sie aber Auskunft verlangen. Zudem kann die registerführende Stelle über sogenannte Unstimmigkeitsmeldungen auf Fehler aufmerksam werden. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann zudem ein Bußgeld verlangt werden.

## Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 %

der Stimmrechte einer Gesellschaft kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Wirtschaftlich Berechtigter kann nur eine natürliche Person sein. Eine natürliche Person ist zunächst dann wirtschaftlich Berechtigter, wenn sie *unmittelbar* mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der zu prüfenden Gesellschaft hält. Aber auch dann, wenn keine natürliche Person, sondern eine Zwischengesellschaft unmittelbar an der zu prüfenden Gesellschaft beteiligt ist, und erst hinter dieser Zwischengesellschaft eine natürliche Person steht, kann diese dahinterstehende natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter der zu prüfenden Gesellschaft sein. Dies setzt jedoch mittelbare Kontrolle dieser natürlichen Person über die zu prüfende Gesellschaft voraus, die vorliegt, wenn

- die Zwischengesellschaft mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der zu prüfenden Gesellschaft hält und
- die natürliche Person wiederum mehr als 50% der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Zwischengesellschaft hält oder einen beherrschenden Einfluss auf diese ausüben kann (z.B. durch das gesellschaftsvertraglich verankerte Recht, die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der Zwischengesellschaft zu bestellen und abzurufen).

Mittelbare Kontrolle kann eine natürliche Person auch über mehrere Beteiligungsebenen (d.h. über mehrere Zwischengesellschaften) hinweg auf die zu prüfende Gesellschaft ausüben. Ob sich der wirtschaftlich Berechtigter oder die Zwischengesellschaften im Ausland befinden, spielt für die Mitteilungspflicht keine Rolle.

Wenn hingegen keine natürliche Person mehr als 50% der Kapitalanteile oder Stimmrechte der Zwischengesellschaft hält bzw. keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann und unterstellt, es bestehen keine Stimmbindungs- oder Poolvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern der Zwischengesellschaft, kraft derer eine natürliche Person die Mehrheit der Stimmrechte kontrolliert, scheidet eine mittelbare Kontrolle aus.

Lässt sich trotz Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, dann gilt der Geschäftsführer der zu prüfenden

Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter, der grundsätzlich an das Transparenzregister zu melden ist.

## **Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?**

Das Transparenzregister wurde ab 2017 zunächst als sog. Auffangregister geführt. Das bedeutete, dass damals eine Mitteilung nach den bisherigen §§ 20, 21 GWG an das Transparenzregister nur dann notwendig war, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, ergaben (sog. Mitteilungsfiktion).

Mit den aktuellen Gesetzesänderungen zum 1.8.2021 ist die Mitteilungsfiktion weggefallen. Dies hat für transparenzpflichtige Rechtseinheiten, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten, zur Folge, dass eine bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich wird. Dadurch ist das deutsche Transparenzregister nun zum Vollregister umgewandelt worden.

Ausnahmen existieren nicht mehr.

Für die transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, die nach altem Recht unter die Mitteilungsfiktion gefallen sind, gelten jedoch Übergangsvorschriften. Die nun erforderlichen Eintragungen sind wie folgt zu erfüllen:

- bei Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis zum 31.3.2023;
- bei GmbH, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30.6.2023;
- in allen anderen Fällen bis spätestens 31.12.2023.

## **Fallen Gebühren an?**

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister nach den §§ 20 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 4, 21 Abs. 1 GWG sind gebührenfrei.

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GWG und Rechtsgestaltungen nach § 21 GWG eine jährliche Grundgebühr. Daher sind u.a. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),

Aktiengesellschaften (AG), Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Unternehmergesellschaften (UG), Partnerschaftsgesellschaften (PartG), Kommanditgesellschaft (KG), eingetragene Vereine (e.V.), Europäische Aktiengesellschaften (SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) und der Genossenschaft (eG) gebührenpflichtig. Seit 2020 beträgt die jährliche Gebühr EUR 4,80.

Die Transparenzregistergebührenverordnung regelt die Höhe der Grundgebühr sowie der weiteren Gebühren, die in Verbindung mit dem Transparenzregister anfallen, wie z.B. für die Einsichtnahme.

Für die Einsichtnahme erhebt die registerführende Stelle gemäß § 24 Abs. 1, 3 GWG in Verbindung mit § 1 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in Verbindung mit Nr. 2 Anlage 1 TrGebV die dort vorgesehene Gebühr pro abgerufenem Dokument.

## **Welche Sanktionen drohen bei einer Verletzung der Mitteilungspflichten?**

Die Nichtanmeldung zum Transparenzregister stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Für die Ahndung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung prüft das Bundesverwaltungsamt, ob die Verhängung eines Bußgelds in dem jeweiligen Verfahrensstand angezeigt ist. Mit Stand zum 5.7.2021 wurde ein neuer Bußgeldkatalog veröffentlicht.

Für die in § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GWG genannten Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Transparenzregister sieht § 56 Abs. 1 Satz 2 GWG bei einem leichtfertigen Verstoß einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro vor. Vorsätzliche Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu EUR 150.000 geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens EUR 50.

Nach § 56 Abs. 3 GWG erhöht sich der Bußgeldrahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu eine Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 3 S. 1 GWG). Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne sowie vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

## **Wie erfolgt die Eintragung ins Transparenzregister?**

Wenn die transparenzpflichtige Rechtseinheit den wirtschaftlichen Berechtigten selbst im Transparenzregister anlegen möchte, ist eine Basis-Registrierung und dann – mit den Zugangsdaten aus der Basisregistrierung – eine erweiterte Registrierung erforderlich. Die Basis-Registrierung und die erweiterte Registrierung sind jeweils kostenlos.

Nach erfolgreicher Registrierung ist die transparenzpflichtige Rechtseinheit im Transparenzregister anzulegen. Im letzten Schritt muss der Auftrag zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter erstellt werden.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Eintragung ins Transparenzregister für ihre Mandanten vornehmen.

## **Wer kann das Transparenzregister einsehen?**

Die registerführende Stelle gewährt auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einsichtnahme in das Transparenzregister. Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister berechtigt sind die in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GWG genannten Behörden, sofern die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GWG dürfen daneben auch Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GWG zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Dies sind beispielsweise Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Immobilienmakler. Zudem wird Mitgliedern der Öffentlichkeit Einsicht in einen beschränkten Datensatz gewährt.

## **Was ist von Unternehmen zu veranlassen?**

Geschäftsführer von transparenzpflichtigen Rechtseinheiten sollten dringend prüfen, ob Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister bestehen. Zudem sollte eine erneute Prüfung erfolgen, sobald sich an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen Änderungen ergeben, was beispielsweise auch bei einem Erbfall sein kann. Sollte festgestellt werden, dass tatsächlich eine Meldepflicht besteht, sollte die Meldung unverzüglich gemacht bzw. nachgeholt werden.

# STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDNER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

### STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt-Id.Nr.: DE233818164

### Landwirtschaftliche Buchstelle

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

### Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.